

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2021**

**Ausgegeben am 22. Dezember 2021**

91. Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 16. Dezember 2021, mit der die Verordnung über die Bildung des Standesamtsverbandes Bezirk Mattersburg und die Führung desselben als zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband geändert wird

### **Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 16. Dezember 2021, mit der die Verordnung über die Bildung des Standesamtsverbandes Bezirk Mattersburg und die Führung desselben als zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband geändert wird**

Auf Grund des § 6 des Personenstandsgesetzes 2013 - PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, wird verordnet:

Die Verordnung über die Bildung des Standesamtsverbandes Bezirkes Mattersburg und die Führung desselben als zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, LGBl. Nr. 72/2015, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Verordnung wird das Wort „Bezirk“ durch das Wort „Bezirk“ ersetzt.*
- 2. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Eintrag „Pötttsching,“ der Eintrag „Rohrbach bei Mattersburg,“ eingefügt.*
- 3. Der bisherige Wortlaut des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 91/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.“*

Für den Landeshauptmann:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Mag.<sup>a</sup> Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)